

L 10 B 168/06 AL ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 13 AL 42/03

Datum

-

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 10 B 168/06 AL ER

Datum

22.03.2003

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Widerspruch bzw. die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts vom 13.02.2006 wird verworfen.

Gründe:

I.

Das Bayer. Landessozialgericht hat mit Beschluss vom 13.02.2006 die erhobene Anhörungsrüge gegen den unanfechtbaren Beschluss vom 01.12.2005 - Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen Nicht-erscheinens - als unzulässig verworfen und mitgeteilt, dass der Beschluss vom 13.02.2006 gemäß [§ 178a Abs 4 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar sei.

Hiergegen hat der Kläger am 06.03.2006 Widerspruch eingelegt bzw. sofortige Beschwerde erhoben.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die bezogenen Akten aus den Verfahren L 10 AL 24/06 WAC, L 10 AL 25/06 WAC, L 10 AL 26/06 WAC, L 10 AL 27/06 WAC und L 10 AL 28/06 WAC Bezug genommen.

II.

Der eingelegte Widerspruch bzw. die erhobene sofortige Beschwerde ist unzulässig und daher zu verwerfen.

Eine sofortige Beschwerde kennt das SGG nicht (Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8.Auflage, Vor § 172 Rdnr 2).

Ein Widerspruch ist ebenfalls unzulässig, denn die Entscheidung über die Anhörungsrüge ist gemäß [§ 178a Abs 4 Satz 3 SGG](#) unanfechtbar.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)) und ergeht kostenfrei.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-04-25